

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Leimen-Mitte“ in Leimen

Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat am 29.01.2026 gemäß § 142 Abs. 3 BauGB die Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Leimen-Mitte“ in Leimen beschlossen.

Die Satzung und der als Bestandteil der Satzung geltende Lageplan vom 07.01.2026 werden gemäß § 143 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO nachfolgend ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Leimen
(Landkreis Rhein-Neckar)

S A T Z U N G **über die 1. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Leimen-Mitte“ in Leimen**

Aufgrund § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Leimen am 29.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erste Änderung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Leimen-Mitte“

(1) Der Geltungsbereich des mit Satzungsbeschluss vom 28.04.2025 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes, bekannt gemacht und in Kraft getreten am 30.04.2025, wird wie folgt geändert:

Das Satzungsgebiet wird erweitert um die Grundstücke und Grundstücksteile, welche innerhalb der im anliegenden Lageplan der KE mit Datum vom 07.01.2026 durch schwarz gestrichelten Abgrenzungslinie gekennzeichneten Fläche gelegen sind.

Das Satzungsgebiet umfasst damit alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser Erweiterungsfläche sowie die mit Satzungsbeschluss vom 28.04.2025 bereits als Satzungsgebiet beschlossenen Grundstücke und Grundstücksteile, die im Lageplan mit einer grau gestrichelten Abgrenzungslinie dargestellt sind.

Der vorgenannte Plan ist maßgebend für die Abgrenzung und Bestandteil der Satzung.

§ 2 Verfahren

(1) Die Sanierung „Leimen-Mitte“ in Leimen wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

(2) Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

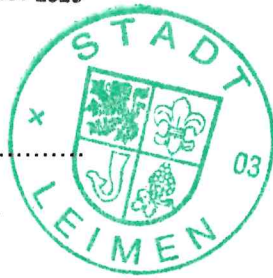
§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Leimen, den 10. FEB. 2026



John Ehret
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan zur Abgrenzung

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

